

Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit
zur „Auszeit-WG“ in Wien

Die Ausgangslage

Seit langem fordern Vertreter*innen der Berufsangehörigen der Sozialen Arbeit ebenso wie Fachgesellschaften, Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie Volksanwaltschaft und weitere Expert*innen, mehr Ressourcen für den Kinderschutz und einen Ausbau integrierter Kinderschutzsysteme. Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Sozialarbeiter*innen sowie Sozialpädagog*innen) beschäftigt seit vielen Jahren die Frage, welche Angebote (insbesondere im Rahmen der Prävention und in der Begleitung von Familien) es braucht, um auf sich verändernde Bedarfe und Herausforderungen zu reagieren und individuell abgestimmte Unterstützungen für gefährdete Kinder und Jugendliche zu bieten. Es ist unbestritten, dass Wohngemeinschaften bzw. Pflegefamilien nicht für alle Kinder und Jugendlichen die geeignete Betreuungsform darstellen, sondern Investitionen in Prävention notwendig sind sowie individuelle sozialpädagogische bzw. sozialtherapeutische Angebote geschaffen werden müssen, um „passgenaue“ Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit herausfordernden Verhaltensweisen, Traumata oder Erkrankungen und Beeinträchtigten zu schaffen und wenn erforderlich eine Nachbetreuung auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu sichern.

Die Antwort der Politik

Im Jahr 2025 wurde von der Stadt Wien angekündigt, eine „Auszeit WG“ eröffnen zu wollen, in der die Möglichkeit gegeben ist, strafunmündige Kinder und Teenager im Alter von 10 bis 13 Jahren für 6 bis 12 Wochen unterzubringen. Da strafunmündige Kinder und Teenager nicht strafrechtlich belangt werden können und daher keine Gerichtsverfahren bzw. -urteile möglich sind, wurde politisch entschieden, diese Einrichtung entsprechend den Standards und gesetzlichen Regelungen, wie sie für die für die Kinder- und Jugendhilfe gelten, zu betreiben. Inwieweit diese politische Entscheidung den Zielbestimmungen des § 1 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzesⁱ sowie den Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfeⁱⁱ entsprechen und ob diese Maßnahme konzeptuell in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften stehtⁱⁱⁱ, wurde bislang nicht wissenschaftlich erörtert bzw. liegen dazu keine öffentlich einsehbaren Stellungnahmen vor, da das Konzept bis dato nicht öffentlich zugänglich ist.

Die Arbeit mit gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist wesentlicher Kernbereich von Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik seit Beginn der Verberuflichung vor über 100 Jahren. Im Verlauf dieser Geschichte kam und kommt es immer wieder zur Verletzung von Menschen- bzw. Kinderrechten, zu gewalttätigen Übergriffen und zu Machtmissbrauch durch Angehörige der Kinder- und Jugendhilfe.^{iv}

Das durch die Aufarbeitung erworbene Wissen über Risiken „geschlossener Unterbringungen“ verpflichtet dazu, die unbedingte Einhaltung und reflexive Bezugnahme auf das B-VG Kinderrechte nicht nur als gesetzliche Vorgabe, sondern auch als *State of the Art* einer guten Praxis einzufordern.

Die hier skizzierten Hintergründe verdeutlichen, weshalb Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, die medial kolportierten Berichte intensiv verfolgten und ein hohes fachliches Interesse daran haben, mehr über das Konzept und die Umsetzungspläne zu erfahren.^v

Die Verpflichtung des Berufsverbands, fachlich Stellung zu beziehen

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) hatte die Möglichkeit, Einsicht in das Konzept der „Auszeit WG“, das unseren Informationen nach auch Kolleg*innen, die in der MA11 tätig sind bislang nicht vorliegt, zu nehmen. Gerade weil darin enthaltene Details der Öffentlichkeit bislang nicht zugänglich gemacht wurden und ein Fachdiskurs bislang nicht möglich war, sehen wir uns dazu verpflichtet, öffentlich Stellung zu beziehen.

Das Konzept im Allgemeinen

Das Konzept wurde von jenem privaten Träger, der von der MA11 mit der Umsetzung betraut ist, erstellt und umfasst gesamt 17 Seiten. Es übernimmt die in den Medien geläufige Formulierung der "unmündigen Intensivtäter" und damit Vorannahmen und Stigmatisierungen. Es konstruiert eine homogene Adressat*innengruppe, für die keine über anekdotische Evidenz hinausgehende Belege existieren. Die Kinder und Teenies werden als Objekte konstruiert, die es zu „bearbeiten“ gilt, und nicht als Subjekte, die Unterstützung in der Entwicklung und in der Bewältigung ihres Lebens benötigen. Es verwendet den Euphemismus „temporäre Anwesenheitspflicht“ für die geschlossenen Unterbringung und die damit einhergehende soziale Isolation.

Explizite Verweise auf fachtheoretische Grundlagen, Erziehungs- bzw. Bildungskonzepte sowie Bezüge zu Theorien der Sozialpädagogik und auf die SPEVO Verordnung^{vi} fehlen. Implizit werden Methoden der Sozialpädagogik als Handlungstools benannt, die vor allem der Beschäftigung und dem „Training“ dienen, aber nicht theoretisch verankert werden. Es wird beschrieben, dass „ohne Druck“ und „freiwillig“ gearbeitet werden soll – was in Widerspruch zum Kontext der geschlossenen Unterbringung und der ständigen Aufsicht durch Betreuer*innen steht. Im Konzept wird dieser

Widerspruch weder benannt noch herausgearbeitet. Es bleibt damit unklar, welche Überlegungen es gibt, um mit diesen Widersprüchen und einer Reaktanz der Kinder und Teenies gelingend umzugehen.

Das Konzept scheint Versatzstücke aus unterschiedlichen anderen Dokumenten zu enthalten. Darauf weisen auch unterschiedliche Schreibstile bzw. Schreibweisen hin. Es wirkt inkonsistent und gibt vor, „langfristige Betreuung“, „positive soziale Kontakte“, „Normalität“ und ein „Mitleben der Betreuer*innen“ zu ermöglichen – und blendet dabei vollkommen aus, dass eine geschlossene Unterbringung im Einzelsetting und damit soziale Isolation sowie der Zeitraum von 6 bis 12 Wochen dazu in absolutem Widerspruch stehen. Ebenso verschleiert es den immanenten Widerspruch bzw. das Trilemma zwischen Geschlossenheit, Beziehungsarbeit und Freiwilligkeit.

Überlegungen zur Überprüfung der Wirksamkeit fehlen ebenso, wie Hinweise auf eine externe Evaluierung durch eine anerkannte Forschungseinrichtung, die bei einer Maßnahme solcher Tragweite angebracht wäre.

Das Konzept suggeriert, dass es unter Anwendung der darin vorgestellten Maßnahmen möglich wäre, die untergebrachten Kinder und Teenies von künftiger Delinquenz abzuhalten. Damit steht das Konzept in einem Spannungsverhältnis zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, die mit diesem Konzept Aufträge übernimmt, die nicht von ihrem eigentlichen gesetzlichen Auftrag umfasst sind und in der kurzen Zeitspanne von 6 bis 12 Wochen auch nicht realistisch erreichbar erscheinen.

Den Mitarbeiter*innen wird durch das im Konzept grundlegende Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und dem Vollzug von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und der Überwachung und Kontrolle einer erwünschten Verhaltensänderung des Kinders bzw. des Teenies keine klare Funktion zugeordnet. Vielmehr sollen sie unterschiedliche Rollen in sich vereinen, die aufgrund ihres unterschiedlichen und zum Teil widersprüchlichen Auftrags kaum in Übereinstimmung zu bringen sind.

Das Konzept im Detail

Im Konzept wird ein „Stufensystem“ vorgestellt, das unterschiedliche Freiheitsgrade für die dort untergebrachten Kinder und Teenager in Abhängigkeit von der Erreichung individuell zu vereinbarenden Ziele vorschlägt. Das Konzept orientiert sich an einem Erziehungsverständnis, das auf Anpassung durch Konditionierung ausgerichtet ist und dem ein lineares Entwicklungsverständnis und eine entsprechende persönliche Reife und Gesundheit zur Einhaltung der vereinbarten Regelungen voraussetzt. Der Begriff des „Trainings“ ist im Konzept zentral. Anstatt der Förderung subjektiver Prozesse und der Ermöglichung von Aneignungsprozessen und Selbstbildung, soll die Einhaltung von Regeln und Normen sowie Gehorsam eingeübt werden.

Sowohl im Rahmen der „Aufnahme“ als auch der „Entlassung“ sind „Netzwerkkonferenzen“ bzw. „Kommissionen“ geplant. Den untergebrachten Kindern und Teenagern wird eine Anwesenheit dabei

nur teilweise zugestanden. Eine Person, die im Sinn eines *legal guardian* bzw. eines *Kinderbeistands* die Interessen und den Standpunkt des Kinds bzw. Teeangers mitvertritt und es in einer Position gegenüber einem Gremium von Fachexpert*innen stärkt, ist nicht vorgesehen.

Das Konzept weist explizit darauf hin, dass telefonische Kontakte bzw. Kommunikationen mittels Messengerdiensten nach außen beschränkt werden sollen. Kolportiert wird, dass Kinder und Teenies ein Handy erhalten, mit dem sie ausschließlich ihre Eltern sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft erreichen können. Diese Maßnahme stellt einen massiven Eingriff in das Recht auf soziale Teilhabe dar und schafft eine zusätzliche Hürde, um Personen im Außen um Unterstützung zu bitten, oder Übergriffe zu thematisieren. Es ist in Frage zu stellen, ob dies in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte des Kindes (B-VG Kinderrechte) steht, zumal es hinter den Bestimmungen für Strafgefangene nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG) zurückbleibt.

Es geht aus dem Konzept nicht hervor, ob fallführende Sozialarbeiter*innen der zuständigen Regionalstelle der MA11^{vii} an den Treffen teilnehmen, da die Aufnahme und Entlassung über die Regionsleitung bzw. die Zentrale der Magistratsabteilung abgewickelt werden sollen. Da – anders als in Konzepten der Bewährungshilfe, auf die verwiesen wird – es sich bei den untergebrachten Kindern und Teenies um Unmündige Minderjährige handelt, ist die Frage der Rechtsvertretung bzw. des Rechtsbeistands zentral, da diese sich (auch nicht eingeschränkt!) selbst vertreten können. Inwieweit diese Vorgehensweisen in Übereinstimmung mit dem B-VG Kinderrechte und mit Zielbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich stehen, wird nicht ausgeführt.

An diesen Beispielen wird deutlich: **Das vorliegende Konzept entspricht nicht dem *State of the Art* guter Praxis der Sozialarbeit sowie Sozialpädagogik und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind in dieser Form weder mit dem fachlichen Auftrag der Sozialen Arbeit, noch mit den Berufsbildern der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik ohne weiteres in Übereinstimmung zu bringen.**

Insbesondere in Bezug auf den Schutz der in der Einrichtung untergebrachten Kindern und Teenies fallen Leerstellen auf. Ein Kinderschutzkonzept fehlt völlig. Ebenso fehlt im Konzept eine Auseinandersetzung mit Machtdynamiken in geschlossenen Einrichtungen. Es wird lediglich auf eine Schulung zur Deeskalation verwiesen. Diese verschafft zwar mehr (Handlungs-) Sicherheit für die Betreuer*innen, bietet aber keinen Schutz und keine Orientierung für Kinder und Teenies, die zum Teil ohne Ermöglichung des Kontakts zur Außenwelt dort untergebracht werden.

Zum Abschluss

Das Konzept nimmt keinen Bezug auf gängige sozialpädagogische Theorien, dem verantwortungsbewussten Umgang mit den verwendeten Methoden oder auf das fachliche Selbstverständnis^{viii} sowie die ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit^{ix}. Mitarbeitenden werden im Konzept widersprüchliche Rollen und Aufträge zugeschrieben, die befürchten lassen, dass eine Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend dem beruflichen Selbstverständnis und des fachlichen Auftrags erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

Es wird dringend empfohlen, dieses Konzept lediglich als Arbeitspapier zu verstehen, das als mögliche Diskussionsgrundlage für den Austausch und die Einbeziehung von Fachexpert*innen unterschiedlicher Disziplinen und von Fachkräften, die mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien arbeiten sowie *Experts by Experience* dienen kann. Mit ihnen müsste die Fragestellung erörtert werden, in wie weit solche Einrichtungen überhaupt dazu geeignet scheinen, das Ziel der Delinquenzvermeidung zu fördern und damit das angestrebte Ziel zu verfolgen.

In einem weiteren Schritt ist zu überlegen, welche vorgelagerten bzw. präventiven Angebote aus dem Bereich des Kinderschutzes und eine Stärkung der Kooperation mit anderen Sektoren wie Sozialem, Bildung und Gesundheit dazu beitragen können, Kinder und Teenager so zu unterstützen, dass Folgemaßnahmen wie die „Auszeit WG“ obsolet werden.

Erst als letzte Maßnahme wäre zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen geschlossene Einrichtungen überhaupt konzeptuell und fachlich verankert werden können, die den Ansprüchen und dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden und wie eine differenzierte Analyse der Bedarfe und im weiteren Verlauf eine externe Evaluation, die die Erfahrungen von dort untergebrachten Kindern, Teenies und deren Familien einbezieht, aussehen kann.

Solange das Konzept in der derzeit vorliegenden Form umgesetzt wird, empfiehlt der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit Kolleg*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an Regionalstellen für Soziale Arbeit die „Fallführung“ für Kinder und Teenager innehaben, unter Bezugnahme auf ihre professionelle Autonomie zu überprüfen, ob sie unter den gegebenen Voraussetzungen den ihnen zugedachten Auftrag weiterhin ausführen können oder die entsprechende Befassung zurücklegen. Kolleg*innen, die sich überlegen, als Sozialpädagog*innen in geschlossenen Einrichtungen tätig zu werden, empfiehlt der Berufsverband, sich intensiv mit dem Konzept und dem Leitbild der Einrichtung und des Trägers auseinander zu setzen und zu überlegen ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die an diese Stelle gesetzten Anforderungen mit ihrem fachlichen und ethischen Selbstverständnis in Übereinstimmung zu bringen sind und welche Strategien dazu beitragen können, etwaigen Rollenkonflikten vorzubeugen.

Ausdrücklich betont werden muss, dass aus Sicht des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit ein Ausbau niederschwelliger und besonders rasch und unkompliziert zugänglicher Unterstützungsangebote geboten ist. Diese tragen maßgeblich dazu bei, dass sich herausfordernde Verhaltensweisen nicht verfestigen und durch fortgesetzte Betreuungsabbrüche die Bindungsfähigkeit der Kinder- und Jugendlichen nicht negativ beeinflusst wird. Zusätzlich ist die Schaffung innovativer individualpädagogischer und sozialtherapeutischer Angebote für Kinder, Teenies und Jugendliche dringend erforderlich. Careleaver*innen und deren Familien, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen, ebenso wie der OBDS, die Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) sowie Forschende und Lehrende verfügen über das notwendige professions- und disziplinspezifische Wissen, um sich an der Entwicklung entsprechender Konzepte zu beteiligen.

Wien, im Juli 2026

ⁱ Der §1 der WKJHG 2013 im Original: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (...) umzusetzen.“ Landesgesetzblatt für Wien LGBl. Nr. 51/2013 i.d.g.F.

ⁱⁱ ARGE Kinder- und Jugendhilfe (2025): Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe. Onlineveröffentlichung.

https://www.noeg.at/noe/Jugend/Qualitaetsstandards_der_oesterreichischen_Kinder-_und_Jugend.pdf

sowie von Fachexpert*innen formuliert: FICE (Hg) (2019): Qualitätstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe. Onlineveröffentlichung.

https://www.fice.at/files/ugd/b9f7fe_5a21f0cdfaee45a1815cc0d875bdb1ff.pdf

ⁱⁱⁱ Dies ist entsprechend §6 WKJH eine wesentliche Voraussetzung, wenn die Leistungen von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Landesgesetzblatt für Wien LGBl. Nr. 51/2013 i.d.g.F.

^{iv} Siehe dazu die Aufarbeitungen historischer Heimskandale ebenso wie rezente Berichterstattungen zu Übergriffen in sozialpädagogischen Einrichtungen und Kommissionsberichte sowie die Berichte der Volksanwaltschaft. Am aktuellsten der Abschlussbericht der Reformkommission zu SOS Kinderdorf (2026) https://reformkommission.at/assets/downloads/Reformkommission-Abschlussbericht_Juni26.pdf

^v Vergleiche den Fachdiskurs, zu dem die Hochschule Campus Wien bereits 2025 eingeladen hat <https://www.instagram.com/p/DO8o13jlu1/> sowie Artikel der Personalvertretung <https://ug-youunion.at/auszeit-wg-fachliche-debatte-durch-politische-symbolpolitik-ersetzt/>

^{vi} „Das sozialpädagogische Konzept hat die bestmögliche Integration und Sozialisation der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und alle Bemühungen und Förderungen zu enthalten, welche die Kinder und Jugendlichen im Streben nach Selbstständigkeit unterstützen. Das Konzept hat insbesondere die Kinderrechte, die Prinzipien der gendergerechten Pädagogik, die Erkenntnisse der Traumaforschung sowie die Rechte und Pflichten der Eltern zu berücksichtigen. Auf Aspekte der Gewaltprävention sowie der Sexualpädagogik ist einzugehen.“ [LGBl. Nr. 24/2015](#)

^{vii} Diesen obliegt nach den Bestimmungen des WKJHG 2013 die zentrale Steuerung, Koordination und Verantwortung für alle Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen

^{viii} vgl.: OBDS (2023): Soziale Arbeit in Österreich. Identifikationsrahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Onlineveröffentlichung. <https://obds.at/dokumente/kurzfassung-identifikationsrahmen/>

^{ix} vgl.: OBDS und ogsa (2024): Ethische Grundsätze der Sozialen Arbeit. Onlineveröffentlichung. <https://obds.at/dokumente/entwurf-ethische-grundsätze-in-der-sozialen-arbeit-ein-rahmen-fuer-sozialarbeit-und-sozialpaedagogik-in-oesterreich/>